



**(Bitte mit Schreibmaschine oder deutlichen Druckbuchstaben ausfüllen!)
(Seite 2 beachten!)**

Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin
Postfach 11 10 41
19010 Schwerin
FAX: 0385 5103-9309 oder 0385 51 03-9311

**Anmeldung zur
Prüfung der Sachkenntnis im Einzelhandel
mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach § 50 AMG
(§ 3 Abs. 3 der VO über den Sachkenntnisnachweis)**

Anrede: Frau Herr

Name: _____ Vorname: _____

geboren am: _____ in: _____

Wohnanschrift: _____
(Straße) (PLZ, Ort)

Arbeitgeber/Fa.: _____ Tel.: _____

Anschrift des Arbeitgebers/der
Firma: _____

Gebührenbescheid an: Firma oder Teilnehmer

Prüfungstermin:	Prüfungsbeginn: Uhr
Prüfungsort:	IHK zu Schwerin Graf-Schack-Allee 12 19053 Schwerin

Ich bin damit einverstanden, dass die IHK zu Schwerin meinen Arbeitgeber über das Ergebnis meiner Prüfung informiert. ja nein

*Nichtzutreffendes bitte streichen!

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**An der Prüfung kann nur teilnehmen,
wer sich durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweist.**

Auszug aus der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln:

§ 4 Prüfungsanforderungen

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten über das ordnungsgemäße Abfüllen, Abpacken, Kennzeichnen, Lagern und Inverkehrbringen von frei verkäuflichen Arzneimitteln sowie Kenntnisse über die für diese Arzneimittel geltenden Vorschriften besitzt.

(2) Im einzelnen ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer

1. das Sortiment frei verkäuflicher Arzneimittel-Kosmetika übersieht,
2. die in frei verkäuflichen Arzneimitteln üblicherweise verwendeten Pflanzen und Chemikalien sowie die Darreichungsformen, Beschaffenheit, Zubereitungsformen und Inhaltsstoffe kennt,
3. frei verkäufliche und apothekspflichtige Arzneimittel erkennen kann,
4. frei verkäufliche Arzneimittel ordnungsgemäß, insbesondere unter Berücksichtigung der Lagertemperatur und des Verfalldatums, lagern kann,
5. über die für das ordnungsgemäße Abfüllen, Abpacken und die Abgabe frei verkäuflicher Arzneimittel erforderlichen Kenntnisse verfügt,
6. die mit dem unsachgemäßen Umgang mit frei verkäuflichen Arzneimitteln verbundenen Gefahren, Wirkungen und Nebenwirkungen kennt,
7. die für frei verkäufliche Arzneimittel geltenden Vorschriften des Arzneimittelrechts und des Rechts der Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens kennt.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird schriftlich abgelegt. Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

(2) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(3) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In diesen Fällen kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden, wenn die Täuschung innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung festgestellt wird.

§ 6 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach der Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.